

Notstand und Nötigungsstand

§ 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

1. **Notstand** ist die gesellschaftlich notwendige und rechtmäßige angemessene Einwirkung (Beeinträchtigung, Beschädigung, Zerstörung) auf materielle Güter oder Prozesse, um eine von diesen Gütern oder Prozessen ausgehende oder eine andere gegenwärtig drohende Gefahr für die Interessen des Handelnden, eines anderen Bürgers oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung abzuwenden. Während bei der Notwehr der Angriff eines Menschen auf ein rechtlich geschütztes gesellschaftliches Verhältnis abgewehrt und dem Angreifer Schaden zugefügt wird, geht es beim Notstand um eine Abwendung akut drohender Gefahren, durch die Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden. In § 18 sind der Notstand nach nach § 353 ZGB, die Selbsthilfe nach §§ 354 und 355 ZGB und der strafrechtliche Notstand enthalten.²

2. Die **Notstandslage nach Abs. 1** ist gegeben, wenn eine dem Handelnden oder einem anderen oder der -sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende Gefahr besteht. **Die Gefahr** kann durch Menschen, Unglücksfälle, Naturereignisse oder Katastrophen, aber auch von Tieren oder anderen Sachen hervorgerufen werden. Sie kann gesellschaftlichen oder persönlichen Interessen, Menschen oder Sachwerten drohen. Es muß

sich um eine gegenwärtig drohende Gefahr handeln. Sie ist **gegenwärtig**, wenn sie unmittelbar droht oder bereits wirkt.

Eine Notstandshandlung muß sich zur Abwendung der Gefahr gegen Rechte oder Interessen Dritter richten, gleichgültig, ob von ihnen die Gefahr ausgeht oder nicht.

Es darf keine andere Möglichkeit bestehen, die gegenwärtig drohende Gefahr abzuwenden, d. h., der Eingriff in Rechte oder Interessen Dritter muß erforderlich sein. Geht die Gefahr von einer Sache aus, auf die der Handelnde einwirkt, wird vom Handelnden nicht verlangt, daß er umfangreiche oder komplizierte Erwägungen anstellt, wie er auch auf eine für die Rechte oder Interessen des Dritten weniger nachteilige Weise die Gefahr abwenden kann. Greift der Handelnde dagegen Rechte oder Interessen Dritter an, ohne daß von diesen die Gefahr ausgeht, muß er abwägen, ob die Gefahr nicht auf andere, für den Dritten weniger nachteilige Weise beseitigt werden kann.

Hätte die gegenwärtig drohende Gefahr ohne Einwirkung auf die Rechte oder Interessen des Dritten beseitigt werden können oder greift der Handelnde zur Abwehr der Gefahr das Leben oder die Gesundheit eines unbeteiligten Menschen an, dann liegt kein Notstand nach Abs. 1 vor. In diesen Fällen ist der Handelnde strafrechtlich verantwortlich.